

**PERSONALAMT**

An das  
Bundeskanzleramt  
Abteilung III/1

Minoritenplatz 3  
1014 Wien

Österreichische Post AG  
Unternehmenszentrale  
Postgasse 8  
1010 Wien, Österreich

Tel.: +43 (0) 577 67 / 23589  
Fax: +43 (0) 577 675 / 23589  
E-Mail: albert.lechner@post.at

**STABILITÄTSGESETZ BUNDESDIENST 2012;  
STELLUNGNAHME  
GZ. BKA—920.196./0001-III/1/2012**

**24. FEBRUAR 2012**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Post AG begrüßt die Initiativen zu einer Erhöhung der Mobilität der Bundesbeamten und daher grundsätzlich den vorliegenden Entwurf.

Zu einzelnen Punkten dürfen wir ergänzend konkret festhalten:

**zu § 12a Abs. 1a GehG**

In den Z.1- 5 wären zusätzlich die entsprechenden PT-Verwendungsgruppen einzufügen, da ein Wechsel von PT-Beamten in andere Ressorts nicht ausgeschlossen ist.

**zu § 48 Abs. 6 BDG u. §§ 15 Abs. 1 Z 2, 16 Abs. 8, 16a GehG** und der Aufhebung (mit Ablauf 30. Juni 2012) der Verordnung der Bundesregierung vom 22. Dezember 1981 (BGBl.Nr. 17/1982), mit der die Wochendienstzeit bestimmter Bedienstetengruppen im Bereich der PTV verlängert wird.

Der Wegfall dieser Bestimmungen bzw. der Verordnung bedeutet für die Österreichische Post AG eine erhebliche Verteuerung der Kosten der Güterbeförderung. Eine Auflassung dieses Teilbetriebs wäre in der Folge aus wirtschaftlichen Gründen zu befürchten.

Es wird daher dringend ersucht, von dieser Gesetzesänderung Abstand zu nehmen, insbesondere für den Bereich der Österreichischen Post AG.

Weiters erlauben wir uns, ergänzend zu dieser Novelle nachstehende aus unserer Sicht wichtige gesetzliche Änderungen anzugeben:

§ 39 BDG

Auf Grund laufender Standortoptimierungen und betrieblicher Effizienzsteigerungen wäre eine länger als 90 Tage dauernde Dienstzuteilung ohne Zustimmung des Beamten wünschenswert, da innerhalb der 90 Tagefrist oftmals mangels geeigneter freier Arbeitsplätze eine Versetzung nicht möglich ist. Die Alternative der Abberufung vom Arbeitsplatz ohne gleichzeitiger Zuweisung eines neuen Arbeitsplatzes kann aus unserer Sicht aus wirtschaftlichen Gründen auf Grund der Vielzahl solcher Fälle nicht in Erwägung gezogen werden.

**PERSONALAMT**§ 17Abs.1a PTSG:

Abweichend von der in dieser Bestimmung vorgesehenen einschränkenden Verwendungsmöglichkeit der Beamten auf Unternehmen, die durch Rechtsnachfolge oder durch Umgründungsmaßnahmen aus der Post AG hervorgegangen sind, sollte eine Verwendung für alle Beamte bei allen Unternehmen innerhalb des Konzerns ermöglicht werden.

§ 18 PTSG

Um eine Rechtssicherheit hinsichtlich des Vorrückungsstichtages für die ehem. Vertragsbediensteten zu erreichen, wird eine analoge Anwendung der Bestimmungen der §§19 und 26 VBG für die Neufestsetzung des Vorrückungsstichtages angeregt. In diesem Zusammenhang wird auf BGBl. I Nr. 129/2011 verwiesen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme, insbesondere auch betreffend „Wendzeiten“ und stehen für Fragen und weiterführende Informationen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Albert Lechner